

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

„B 277 Temporäre Verkehrsführung AS Wetzlar-Dalheim – AS Aßlar, von Bau.-km 0+000 bis Bau.-km 2+007“ in den Gemarkungen Wetzlar und Hermannstein der Stadt Wetzlar sowie Werdorf der Stadt Aßlar (alle Lahn-Dill-Kreis)

Anhörungsverfahren

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Außenstelle Marburg – hat gemäß § 17a FStrG i.V.m. § 73 HVwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das o.g. Vorhaben beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben werden die folgenden Grundstücke beansprucht:

Stadt Wetzlar

Gemarkung Hermannstein, Flur 29 und 30, verschiedene Flurstücke
Gemarkung Wetzlar, Flur 27, 28, 48, 49 und 59, verschiedene Flurstücke

Stadt Aßlar

Gemarkung Werdorf, Flur 31, Flurstück 206/1

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom **03.08.2026 bis 02.09.2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.hessen.de – Menü – Suchfunktion Öffentliche Bekanntmachungen/Mehr erfahren – Filter anwenden – Filter Themenbereich der öffentlichen Bekanntmachung – Planfeststellung) und im Beteiligungsportal (<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/kurzurl/1008983>) veröffentlicht.

Auf Verlangen von Beteiligten wird eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dahingehende Anfragen sind während des Auslagezeitraums unter der Tel.-Nr. 0641 - 303 2375 bzw. der E-Mail-Adresse planfeststellung@rpgi.hessen.de an das Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde) zu richten.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **16.09.2026**, beim Regierungspräsidium Gießen Einwendungen gegen den Plan erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bei der Behörde, nicht das Datum des Poststempels. Die Übermittlung kann elektronisch über das Beteiligungsportal, aber auch per E-Mail (max. 10 MB) oder schriftlich erfolgen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin bzw. ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG).

Sind mehr als 50 Beteiligungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen bzw. Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Die Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, z. Hd. der Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: dsb@rpgi.hessen.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.rp-giessen.de in der Fußzeile unter der Rubrik „Datenschutz“.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Az.: 1060-33-66-j-0400-00038#2026-00002

Dokumenten-Nr.: 1060-2026-227702

Wird bekannt gemacht:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 33 – Verkehr

Colemanstr. 5

35394 Gießen